

# STAATSR ECH T

## GRIECHENLAND

### Die vorläufige Inkraftsetzung völkerrechtlicher Verträge in Griechenland

I. Nach Artikel 82 Abs. 1 der Verfassung der Griechischen Republik vom 3. Juni 1927 werden der Regel nach alle völkerrechtlichen Verträge vom Staatspräsidenten nach freiem Ermessen abgeschlossen und ratifiziert. Der Staatspräsident soll die abgeschlossenen Verträge den Kammern mitteilen, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es erlauben <sup>1)</sup>.

Artikel 82 Abs. 2 enthält eine weitgehende Ausnahme von dieser Bestimmung, die sein freies Ermessen in dieser Hinsicht stark beschränkt. Gemäß Absatz 2 haben die Friedens- und Handelsverträge und diejenigen Verträge, die die Staatsfinanzen oder die griechischen Staatsangehörigen persönlich belasten oder Konzessionen enthalten, die nach anderen Verfassungsbestimmungen nur kraft Gesetzes erteilt werden können, »keine Gültigkeit« ohne die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt.

Die Zustimmung der Kammern wird in der Praxis folgendermaßen erteilt: Nach der Unterzeichnung des Vertrags wird den Kammern ein Gesetzentwurf folgenden Inhalts vorgelegt: »Der zwischen Griechenland und . . . abgeschlossene Vertrag hat volle und gesetzliche Gültigkeit«. Darauf folgt der Vertragstext <sup>2)</sup>. Wird der Gesetzentwurf von beiden Kammern angenommen, dann kann der Staatspräsident auf Grund dieses gleichzeitig die verfassungsmäßige Zustimmung und die für die landesrechtliche Vertragsgeltung notwendige Sanktion enthaltenden Gesetzes den Vertrag ratifizieren. Nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden wird das Gesetz im Regierungsblatt (»Efimeris tis Kivernisseos«) veröffentlicht und so bekommt der Vertrag auch landesrechtliche Geltung.

Ein besonderes Verfahren wurde nun durch das Gesetz Nr. 5426 vom 29. April 1932 <sup>3)</sup> für die Clearing- und Warenaustauschverträge eingeführt. Der Verfassung gemäß fallen diese unter die in Abs. 2 des

<sup>1)</sup> Über den Abschluß völkerrechtlicher Verträge vgl. in deutscher Sprache: Saripolos, Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland (Tübingen 1909) 167 ff. Naoum, Der Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen insbesondere nach griechischem Staatsrecht, Leipziger Dissertation (Athen 1905).

<sup>2)</sup> Vgl. Spiropoulos, Völkerrecht (griech.) (Athen 1933) 230 Anm. 2, 239.

<sup>3)</sup> Vgl. Themis-Codex 1932, 316—317.

Artikels 82 genannten Verträge. Um den internationalen Handelsverkehr Griechenlands zu fördern, wurde jedoch durch Artikel 3 des zitierten Gesetzes bestimmt, daß solche Verträge nicht durch ein Gesetz sondern durch bloßen gemeinsamen Ministerbeschluß des Außen-, Finanz- und Wirtschaftsministers sanktioniert und damit landesrechtlich verbindlich werden 4). Nur diejenigen Verträge, die Vorschriften über die Erledigung rückständiger Handelsschuldforderungen enthalten, werden nach der herrschenden Praxis 5) nicht durch Ministerbeschluß, sondern durch Verordnung des Staatspräsidenten sanktioniert 6).

II. In der Praxis wird gelegentlich nach der Unterzeichnung eines völkerrechtlichen Vertrags landesrechtlich die vorläufige Inkraftsetzung — und zwar gewöhnlich auf Gegenseitigkeit — angeordnet, bevor er infolge Austausches der Ratifikationsurkunden völkerrechtlich in Kraft tritt. Es ist möglich, daß diese vorläufige Inkraftsetzung im Verträge selbst oder bei seinem Abschluß vorgesehen ist und daß die entsprechende landesrechtliche Verfügung in Ausführung dieser Zusage erlassen worden ist. Die vorläufige Inkraftsetzung der im Absatz 2 des Artikels 82 der griechischen Verfassung vorgesehenen Verträge wird gewöhnlich durch das die Zustimmung der Kammern enthaltende Gesetz bestimmt, manchmal aber auch vorher durch Beschluß des Ministerrats unter der Bedingung der späteren gesetzgeberischen Sanktion. Wird die vorläufige Geltung durch das Gesetz bestimmt, dann wird dieses vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden veröffentlicht. So bekommt der Vertrag, bevor er völkerrechtlich bindend geworden ist, landesrechtliche Kraft.

Diese vorläufige Anwendung entspricht aber dem Sinne eines Vertragsabschlusses nicht, der eine gegenseitige Bindung bezweckt, da vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden jeder Vertragsschließende

4) Vgl. Gesetz 5555 vom 27. Juni/7. Juli 1932 über Sanktion des griechisch-französischen Vertrags usw., Art. 2, das dieselbe Delegation enthält: Themis-Codex 1932, 535. — Eine ähnliche Delegation ist neuerdings im Gesetz 6113 vom 24./30. April 1934 enthalten: Griechische Juristen-Zeitung-Codex 1934, 451.

5) Über diese herrschende Praxis hat mich liebenswürdigerweise Herr Pappas, von der Vertragsabteilung beim griechischen Außenministerium unterrichtet, dem ich hierfür zu Dank verpflichtet bin.

6) Vgl. aus der Praxis Verordnung vom 11. August/8. September 1932 über Sanktion des »Accord entre le Gouvernement de la République Tchécoslovaque et le Gouvernement de la République Hellénique, concernant la liquidation des dettes commerciales arriérées«: Themis-Codex 1932, 756. Verordnung vom 6. Dezember 1932/20. Februar 1933 über Sanktion eines ähnlichen griechisch-französischen Accords: Themis-Codex 1933, 16. Verordnung vom 20. März/12. Mai 1933 über Sanktion eines griechisch-schweizerischen Accords: Themis-Codex 1933, 46. Verordnung vom 20. Oktober 1933/3. März 1934 über Sanktion eines griechisch-österreichischen Accords: Griechische Juristen-Zeitung-Codex 1934, 315. Verordnung vom 11. Juni/30. Juli 1934 über Sanktion eines griechisch-belgischen Accords: Themis-Codex 1934, 589.

frei ist, sich ohne Verletzung der Völkerrechtsordnung vom Vertrage zurückzuziehen. Deshalb hat der griechische Außenminister dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf vorgelegt, der von beiden Kammern angenommen und als Gesetz 5529 folgenden Inhalts verkündigt worden ist:

Gesetz 5529 vom 9./21. Juni 1932

Einziges Artikel:

»Ein mit einem fremden Staat abgeschlossener Vertrag, dessen Ratifikation der Zustimmung der Kammern bedarf, der vor dem in ihm vorgesehenen Austausch der Ratifikationsurkunden vorläufig in Anwendung gesetzt worden ist, kann nicht länger als neun Monate vom Tage seiner Unterzeichnung weiter angewendet werden, wenn der Austausch der Ratifikationsurkunden nicht stattgefunden hat« 7).

Der Motivenbericht des Außenministers an die Kammer vom 3. März 1932 ist kurz gefaßt und lautet folgendermaßen:

»Da die Verlängerung der Anwendung für eine lange Zeit eines vorläufig in Kraft gesetzten Vertrages, dessen Ratifikation der Zustimmung der Kammern bedarf, uns nicht zweckmäßig erscheint und es sein kann, daß sie den wahren Interessen des Staates nicht entspricht, legen wir Ihnen folgenden Gesetzentwurf vor und erbitten seine Genehmigung durch die Stimme der Kammer« 8).

Wie aus seinem Wortlaut zu ersehen ist betrifft das Gesetz einzig und allein diejenigen Verträge, die zu der Kategorie des Abs. 2 des Artikels 82 der Verfassung gehören, d. h. die Verträge, deren Ratifikation von der Zustimmung der Kammern abhängt und für deren landesrechtliche Geltung es eines Gesetzes bedarf. Unter das Gesetz fallen also zunächst die Verträge nicht, die nach freiem Ermessen vom Staatspräsidenten abgeschlossen werden und deren landesrechtliche Inkraftsetzung durch bloße Verordnung desselben erfolgt 9), es sei denn, daß der Vertrag Rechtsnormen enthält, die verfassungsmäßig nur kraft Gesetzes verbindlich werden können 10).

Von dem Gesetze werden weiter die Verträge nicht betroffen, welche keinen Austausch von Ratifikationsurkunden vorsehen, also u. a. nach der herrschenden Praxis fast alle Clearing- und Warenaustauschverträge.

Unter »vorläufiger Anwendung« versteht das Gesetz jede Anwendung des Vertrags vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden entweder kraft eines Gesetzes oder kraft ministeriellen Beschlusses. Es ist dabei gleichgültig, ob die vorläufige Inkraftsetzung im Vertrage selbst vorgesehen ist oder nicht, wenn nur der Vertrag auch einen Austausch

7) Vgl. Themis-Codex 1932, 464.

8) Vgl. Themis-Codex 1932, 464 Anm. 3.

9) Vgl. z. B. Verordnung vom 29. März/27. April 1933: Themis-Codex 1933, 33.

10) Saripolos, op. cit. 172 in fine.

von Ratifikationsurkunden vorsieht. Sieht er einen solchen Austausch vor, dann kann in jedem Falle die vorläufige Anwendung nicht länger als neun Monate fortgesetzt werden.

Die neunmonatliche Frist läuft nicht vom Tage der vorläufigen Inkraftsetzung des Vertrages an, sondern vom Tage seiner Unterzeichnung. Somit kann der Vertragsgegner auf Grund des ihm bekannten Unterzeichnungstages den Ablauf der Frist leicht errechnen und, wenn er sich für die weitere Anwendung des Vertrages interessiert, die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgen zu lassen. Nach Ablauf der neunmonatlichen Frist tritt der Vertrag ohne weiteres — ipso facto — außer Kraft. Er kann nicht mehr landesrechtlich angewendet werden, es sei denn, daß seine Anwendung auf Grund des intertemporalen Rechts erforderlich ist: der außer Kraft gesetzte Vertrag soll in dieser Hinsicht wie irgendeine andere außer Kraft gesetzte landesrechtliche Vorschrift behandelt werden.

Diese Außerkraftsetzung betrifft aber nur die landesrechtliche Geltung des Vertrages. Völkerrechtlich war noch kein bindender Vertrag zustande gekommen, da der vom Vertrage vorgesehene Austausch der Ratifikationsurkunden noch fehlte. Die völkerrechtliche Lage der Vertragsschließenden wird also gewöhnlich durch die Außerkraftsetzung nicht berührt. Nur wenn die vorläufige Anwendung im Vertrage selbst vorgesehen war, könnte die Außerkraftsetzung auch völkerrechtlich relevant sein. Für Verträge, die vor der Inkraftsetzung des Gesetzes 5529 vom 9./21. Juni 1932 unterzeichnet worden waren und die ihre vorläufige Inkraftsetzung vorsahen, bedeutet die durch das obige Gesetz bestimmte Außerkraftsetzung jedenfalls, daß die in den Vertrag aufgenommene Zusage nicht länger erfüllt wird. Ob dies als Verletzung einer Rechtspflicht anzusehen ist, wird davon abhängen, ob diese Zusage eine echte Verbindlichkeit begründen sollte und ob die Delegierten die Vollmacht besaßen, diese Zusage von dem Ratifikationsvorbehalt auszunehmen. Für die Verträge aber, die nach dem Gesetz 5529 unterzeichnet werden, wird man jedenfalls sagen können, daß dem völkerrechtlich nichts entgegensteht, da die Delegierten, die den Vertrag unterzeichnen, die Voraussetzungen vor Augen haben oder haben müssen, unter denen der Delegierte des Vertragsgegners seinen Staat zu verpflichten vermag, und insbesondere, wie die Verfassung und Gesetzgebung des Vertragsgegners Abschluß, Inkraft- und Außerkraftsetzung der völkerrechtlichen Verträge regelt. Da die völkerrechtliche Lage von der landesrechtlichen Außerkraftsetzung des Vertrages regelmäßig nicht berührt wird, kann der fehlende Austausch der Ratifikationsurkunden immer noch stattfinden. In diesem Falle tritt selbstverständlich der Vertrag völkerrechtlich in Kraft und es entsteht die völker-

rechtliche Verpflichtung des Vertragsschließenden, den Vertrag in Landesrecht umzugießen <sup>11)</sup>). Für die landesrechtliche Neu-inkraftsetzung des außer Kraft gesetzten Vertrages aber ist dann die Wiederholung des regelmäßigen verfassungsmäßigen Sanktionsverfahrens notwendig, also ein neues Gesetz erforderlich.

Dr. Peter Vallindas, Athen,  
chem. Gastassistent am Institut.

---

<sup>11)</sup> Vgl. Séfériadès, Vorlesungen über Völkerrecht (griech.) I (Athen 1925) 561.